

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 - 1806

Richter, Wilhelm Paderborn, 1905

II. Absichten der Regierung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8830

Jahresertrag Rtlr. Gr. Pf.

## 1. Seuergefälle:

a) Heuerkorn aus Willebadeffen, Altenheerfe, Rühlsen, Neuenheerfe, Borlinghaufen, Belmern, Folfen, Löwen, Jagenhaufen, Beckelsheim, Welda, Gigen, Lichtenau, Atteln, Offendorf, Hohenwepel, Volkmarfen, Hardehaufen, Salzkotten, Brakel, Rleinenberg, Borgentreich, Nieheim: 11 Sch. Weizen, 1200 Sch. Rog=

gen, 377 Sch. Gerfte, 2289 Sch. Hafer

b) Kleine Gefälle (18 Mollen Salz 2c.)

1852 -

c) Hausschilling, Grundgeld

d) Hühner und Eier

2. Zehnten: Korn und Geld 1155 — —

3. Pacht= und Ofonomiegeld:

a) Bon den Borwerfen Bülheim, Saverhausen, Lake

850 - -

b) Von 3 Mühlen

270 - -

c) Von der Ziegelei 50 — —

d) Produktengewinn aus der Klosterökonomie

1242 - -

4. Von 8993 Atlr. Kapitalien

401 — —

5. Berkauf aus den Waldungen

50 - -

Einnahmen 1) 5870 Rtfr. = 21724 Fr.

II. Absichten der Regierung. Der Reichsdeputations- Saupt= schluß von Regensburg bot den Frauenklöftern einen gewiffen

<sup>1)</sup> Unter ben Unsgaben figurieren folgende Boften: Ropfichat: 14 Rtir. Schatzung: 25 Rtir. Bon ben ichatfreien Gründen 3 Simpla: 162 Rtir. 34 Gr. 31/2 Pf. Brandfasse: 44 Rtir. 16 Gr. Unterhaltung ber Ge= bäude; 600 Rtir. Bewirtung ber Fremben: 120 Rtir. Für 11500 Rtir. Soulben an Zinfen: 460 Rtfr. Salarien und Gefindelohn: 860 Rtfr. Für Bermeffung und Ratafterfarten: 184 Rtir. 17 Gr. - Der Revifor berechnete den jährlichen Uberschuß auf 10765 Fr.

Richter. Breugen und die Paderborner Rlofter und Stifter.

Schut, indem der Paragraph 42 bestimmte, daß der Landesherr sie nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischofe fäkularisieren könne. Da Friedrich Wilhelm III. die in Regensburg getroffenen Bereinbarungen für sich als maßgebend anerkannte, so kann es nicht überraschen, daß sich unter den im Dezember 1802 aufgestellten "Grundsähen zur Organisierung der Entschädigungslande" der Sat sindet: "Die weiblichen Klöster bleiben, werden aber be ste u ert nach ihrem Vermögen mit 5—25°/0." 1)

Jener Paragraph räumte dem Landesherrn inbezug auf die Frauenklöster anderseits ein sehr wichtiges Recht ein durch den Zusat, daß sie nur mit seiner Einwilligung Novizen ausenehmen dürften. Tatsächlich war also ihr längeres Fortbestehen

lediglich von feinem Willen abhängig.

Welche Stellung die preußische Regierung den Frauenklöftern gegenüber einnahm, zeigen namentlich die Verhandlungen über

das Gaufirchfloster in Paderborn. 2)

Am 5. April 1803 schickte Schulenburg an die Organisationstommission folgende "Königliche Verordnung": "Da bei der Ausnahme des Vermögens des Gaukirchklosters sich der geringe Überschuß von nur 1139 Ktlr. 3 Gr. ergeben hat, dieser aber für
den Unterhalt von 16 Klosterfrauen nicht ausreichend ist, so haben
wir eine Vesteuerung des Klosters nicht für zulässig gehalten,
sondern beschlossen, es aussterben nicht für zulässig gehalten,
sondern beschlossen, es aussterben nicht sur Zulässig gehalten,
sondern beschlossen, es aussterben nicht sie n. Diese Bestimmung schließt schon in sich ein, daß das Kloster keine Novizen
annehmen kann und wir dazu auch keine Erlaubnis erteilen werden, weil zu seiner Zeit, wenn die Nonnen ausgestorben sind, die
Revenüen zu einer andern gemeinnützigen Anstalt verwandt
werden sollen. Dies eröffnen wir Euch jedoch nur zu Eurer
eigenen Nachricht, und braucht Ihr davon gegen das Kloster nichts
laut werden zu lassen." Aus Grund dieser Weisung machte

2) St.=A. Münfter A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 712, 737.

<sup>1)</sup> Bergl. oben S. 12. In der Kgl. Kabinettsordre vom 29. Dezember 1803 heißt es: "Was die Nonnenklöster betrifft, so muß, da § 42 des Reichs= deputations=Hauptschlusses zur Sätularisation der geschlossenen Frauenklöster das Einverständnis der Diözesanbischöfe fordert, man dort, wo Diözesanrechte gegründet sind, darauf Rücksicht nehmen." (Granier Nr. 671.)

v. Beughem am 30. April den Nonnen die mündliche Mitteilung: "Der König hält eine Besteuerung des Klosters nicht für zulässig und genehmigt die Beibehaltung der bisherigen Versassung unter solgenden Bedingungen: das Kloster leistet die öffentlichen Absgaben wie früher; es beschäftigt nur Arbeiter, die in der Stadt wohnen; es trägt Sorge für das vorhandene Vermögen; der Prior des aufgehobenen Klosters Abdinghof führt die Verwaltung, legt aber jährlich der Kammer zu Münster Rechnung; Novizen dürsen nur mit Genehmigung des Königs aufgenommen werden." Zugleich übergab er den Nonnen eine Instruktion über die Versmögensverwaltung. Schulenburg billigte am 8. Mai das Versschren, "besonders auch die Instruktion über die Vermögenssverwaltung solcher Klöster, welche wie dieses zum Aussterben bestimmt sind; sie ist ebenso abzufassen sien das Kapuzin es se est often solcher, damit das Vermögen gehörig konserviert bleibe".

Gine große Gefahr drohte dem Gaukirchkloster im folgenden Jahre. Infolge eines Kgl. Restripts vom 15. November 1804 erteilte die Kammer zu Münster dem Kriegs= und Domänenrat v. Reimann, der besonders die Paderborner Sachen bearbeitete, am 27. November den Auftrag, "wegen Translocierung der Nonnen aus dem zur zweiten Kasernen eher Koster Gaukirch die nötige Einleitung zu tressen". v. Reimann berichtete am 13. Dezember: "Ich habe die Allerhöchste Absicht dem Genezralvikar Dammers eröffnet und, weil ohne Zuziehung des Vikariats eine Aushebung des Klosters oder eine Translocierung des Perssonals doch nicht stattsinden kann und demselben eine genaue Kenntnis der hierbei zu berücksichtigenden Umstände beiwohnt, ihn um sein Gutachten ersucht. Dieses liegt bei. I) Ich bitte um weitere Verhaltungsmaßregeln. Dammers hält nach seiner mündzlichen Äußerung die Aussehung des Klosters dzw. die Transse

1911

<sup>1)</sup> Das vom 12. Dezember batierte Gutachten lautet: "Nach bem § 42 bes Reichsbeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 soll die Aufhebung ber geschlossen Frauenklöster nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischofe stattsinden. Da ich nicht weiß, ob der Bischof mit der beabsichtigten Aufhebung des Gaukirchklosters einverstanden ist, so bin ich nicht imstande, dem Antrage wegen Translocierung des Personals zu entsprechen." (Nr. 737. fol. 3.)

locierung der Nonnen in die Rlöfter Billebadeffen und Gehrben für schwierig. Bielleicht mare es ein Ausweg, das Kloster gang aufzuheben und die Nonnen in fatularifiertem Buftande gegen ein gewiffes Roftgeld in den Klöftern Gehrden und Willebadeffen unterzubringen." Die Kammer zu Münfter mußte ebenfalls fein Mittel, wie das Hindernis zu überwinden fei, und erbat ihrerfeits am 24. Dezember weitere Berhaltungsbefehle von Berlin mit dem Bemerfen: "Wir finden es um fo mehr bedenklich, uns um die Zustimmung des Fürstbischofs zu bemühen, weil vorauszusehen ift, daß derselbe solche verweigern wird." 1) Am 14. Januar 1805 gab der Staatsminifter v. Angern den Bescheid: "Bon weiteren Berhandlungen wegen Ginrichtung des Gaufirch= flofters zur Raferne kann Abstand genommen werden. Es hat fein Bewenden bei der Bestimmung vom 5. April 1803, wonach bas Klofter jum Aussterben bestimmt bleibt, mas bem § 42 bes Reichsdeputations-Hauptschluffes völlig gemäß ift." 2)

Bei den Frauenklöstern schlug die Regierung also ein anderes Verfahren ein als bei den Mannsklöstern. Die reichen unter diesen hob sie auf, die armen ließ sie, wenngleich widerwillig, vor der Hand bestehen. Dagegen beabsichtigte sie — so scheint es wenigstens — von den Frauenklöstern die ausreichend dotierten zu erhalten, während sie einige, die dürftig ausgestattet waren, alss

bald zum Aussterben bestimmte.

<sup>1)</sup> Daß die Nonnen des Klosters und der Fürstbischof in dieser Sache eine Eingabe an den König richteten, geht aus dem bei Granier unter Nr. 786 abgedruckten Immediatbericht des Staatsministers v. Angern hervor.

<sup>2)</sup> Das Paberborner Kapuziner=Jahrbuch weiß zu berichten: "Etiam monasteria feminarum intendebantur supprimi, sed
deficiente consensu episcopi, qui requirebatur iuxta recessum imperii,
pro hoc tempore perstiterunt." (Beftf. Zeitschr. Bb. 47°. S. 44.)
— Im April 1806 untersuchte Gehrken im Austrage der Kriegs= und
Domänenkammer die Urkunden und Handschriften des Kapuzinessenklosters.
In demselben Jahre wurden die Archive der Frauenklöster Gehrden, Willebadessen, Wormeln, Brede und Holthausen in einem Kaume des Gankirch=
klosters untergebracht und der Aussiche Gehrkens unterstellt. Als die westfälische Regierung später diese Klöster verkauste, wurden die Archivalien den
Käufern ausgehändigt. (Gehrkens Nachlaß.)